

9. Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

zwischen

- nachstehend „**Kunde 1**“ genannt -

sowie

- nachstehend sofern vorhanden „**Kunde 2**“ genannt und gegebenenfalls gemeinsam mit „**Kunde 1**“ nachfolgend als „**Kunde**“ beziehungsweise „**Kunden**“ angesprochen -

- nachstehend „**Anbieter**“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand und Allgemeines

1. Der Anbieter erbringt für den Kunden auf der Grundlage dieses Vertrags die nachfolgenden Leistungen:
 - 1.1 Kunden können gemäß § 2 dieses Vertrags **Beratungsleistungen** in Anspruch nehmen.
 - 1.2 Kunden können den Anbieter gemäß § 3 dieses Vertrags mit der **Beschaffung von Finanzinstrumenten („Beschaffungsleistungen“)** beauftragen.
 - 1.3 Kunden erhalten zudem **besondere Konditionen („Sonderkonditionen“)** für ein Union-Depot Komfort bei der Union Investment Service Bank AG und für den Erwerb und Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Fondsanteilen (gemäß § 4 und § 5 dieses Vertrags).
2. Die Wirksamkeit dieses Vertrags ist davon abhängig, dass der Kunde ein UnionDepot Komfort bei der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „**USB**“ genannt) führt, welches anlässlich und ausschließlich zur Abwicklung dieses Vertrags eröffnet wurde (nachfolgend „**UnionDepot Komfort**“ genannt). Es muss dabei eine Kongruenz zwischen den Kunden dieses Vertrags und den Inhabern des UnionDepot Komfort bei der USB bestehen. Sofern der Kunde bereits über ein Depot bei der USB verfügt, welches nicht anlässlich und ausschließlich zur Abwicklung dieses Vertrags eröffnet wurde, zum Beispiel ein reguläres Union-Depot, können darauf verwahrte Wertpapiere sowie dafür abgeschlossene regelmäßige



Zahlungsvereinbarungen (z. B. Ansparrpläne) (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) auf das UnionDepot Komfort übertragen werden. Der jeweilige Leistungsumfang des Union-Depot Komfort wird im Depotvertrag zwischen Kunde und USB vereinbart.

3. Für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrags wird der Kunde – unbeschadet seiner Einstufung für sonstige Geschäfte mit dem Anbieter – als „Privatkunde“ im Sinne des WpHG behandelt.

§ 2

Beratungsleistungen des Anbieters

1. Der Kunde erhält die Möglichkeit, auf Anfrage jeweils eine Beratungsleistung des Anbieters während dessen Geschäftszeiten im Zusammenhang mit Geldanlagen in Anspruch zu nehmen. Hierzu bedarf es jeweils der vorherigen Vereinbarung eines Termins mit dem Anbieter.
2. Die Beratungsleistung wird in den Geschäftsräumen des Anbieters erbracht. Hiervon abweichend können nach individueller Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden auch alternative Beratungswege (bspw. per Telefon- oder Videoberatung) oder Beratungsorte vereinbart werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Person als Berater.
3. Basis jeder Beratungsleistung des Anbieters sind insbesondere
 - 3.1 die dem Anbieter bekannten und die vom Kunden mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
 - 3.2 die dem Anbieter bekannten und vom Kunden mitgeteilten finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen; und
 - 3.3 die dem Anbieter bekannten und vom Kunden mitgeteilten Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz sowie dessen Nachhaltigkeitspräferenzen (gemeinsam werden die Nummern 3.1 bis 3.3 nachfolgend die „**persönlichen Verhältnisse des Kunden**“ genannt).
 - 3.4 Der Anbieter wird bei jeder Beratung rechtzeitig die persönlichen Verhältnisse des Kunden erfragen. Bei einer wiederholten Beratung kann der Anbieter den Kunden darüber hinaus bitten, ihm eingetretene Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse mitzuteilen. Unabhängig davon wird der Kunde dem Anbieter rechtzeitig vor einer Anlageberatung unaufgefordert für ihn wesentliche Änderungen der aufgeführten persönlichen Verhältnisse des Kunden mitteilen, insbesondere solcher Angaben, deren Berücksichtigung durch den Anbieter er im Rahmen der von ihm in Anspruch genommenen Beratungsleistungen wünscht.
 - 3.5 Soweit der Kunde erforderliche Angaben zu seinen Anlagezielen, seiner Risikotoleranz und/oder seinen finanziellen Verhältnissen verweigert, darf und wird der Anbieter keine Anlageberatung erbringen.
4. Die Beratungsleistung erbringt der Anbieter nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung. Bei der Analyse und Auswahl der für den Kunden in Betracht kommenden Anlagen wird sich der Anbieter an seinem internen Prozess für die Meinungsbildung und Produktauswahl und insbesondere seiner Hausmeinung orientieren. Dabei greift der Anbieter auf ein Anlageuniversum zurück, welches eine Vielzahl von Finanzinstrumenten von regelmäßig unterschiedlichen Anbietern berücksichtigt. Dies können sowohl Finanzinstrumente der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken als auch solche anderer Emittenten sein. Das Anlageuniversum umfasst grundsätzlich sowohl Finanzinstrumente verschiedener Anlageklassen, z. B. Anleihen, Aktien, Zertifikate oder Investmentfonds, als auch Finanzinstrumente verschiedener Risikoklassen. Im Einzelfall kann der Anbieter seine Anlageberatung auf Finanzinstrumente einzelner Anlageklassen oder Finanzinstrumente einzelner Anbieter beschränken.



In diesem Fall wird der Anbieter den Anleger über ein gesondertes Hinweisblatt über den konkreten Umfang der Anlageberatung informieren. Dieses Hinweisblatt wird dem Anleger zusammen mit den vorvertraglichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung des Anbieters zum Kauf oder Verkauf (oder ggf. zum Halten) einer Anlage erfolgt ausschließlich aufgrund einer vom Anbieter eigenständig durchgeführten Bewertung.

5. Der Anbieter ist nur verpflichtet, den Kunden in Bezug auf solche Geldanlagen oder Finanzinstrumente zu beraten, die zum Zeitpunkt der Beratung in der Hausmeinung des Anbieters enthalten und dem Anbieter daher bekannt sind. Dies gilt auch für solche Geldanlagen oder Finanzinstrumente, die der Kunde bereits vor dem Abschluss dieses Vertrags oder nicht auf Empfehlung des Anbieters erworben hat. Solche Geldanlagen oder Finanzinstrumente wird der Anbieter (soweit sie ihm bekannt sind) jedoch bei der Ermittlung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen (vgl. § 2 Nr. 3.1 dieses Vertrags) berücksichtigen.
6. Die Beratungsleistung umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Insbesondere steuerliche Auswirkungen hängen von der individuellen Situation des Kunden ab. Kunden, die eine rechtliche oder steuerliche Beratung wünschen, wird empfohlen, sich diesbezüglich an einen Rechtsanwalt beziehungsweise Steuerberater zu wenden.
7. Im Zusammenhang mit den Anlageempfehlungen des Anbieters wird vom Anbieter kein bestimmter Anlageerfolg geschuldet.
8. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Geldanlagen des Kunden zu überwachen oder regelmäßig zu überprüfen, ob diese für den Kunden weiterhin geeignet sind. Er ist zudem, auch bei Kenntnis einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse des Kunden (im Sinne von § 2 Nr. 3 dieses Vertrags), nicht verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass Veränderungen der persönlichen Verhältnisse dazu führen können, dass zuvor getätigte Geldanlagen für den Kunden nicht mehr geeignet sind. Dies gilt auch für solche Geldanlagen, die der Kunde auf Empfehlung des Anbieters erworben hat. Der Kunde kann jedoch jederzeit zu den Geschäftszeiten des Anbieters eine erneute Beratung nach den Regelungen dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen.

§ 3

Beschaffungsleistungen des Anbieters

1. Der Kunde kann den Anbieter beauftragen, von ihm erteilte Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Finanzinstrumenten an die USB weiterzuleiten. Welche Finanzinstrumente auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähig sind, können Kunden dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB entnehmen (Fonds der Union Investment Gruppe: https://www.union-investment.de/fonds_depot/depot/besonderes-preis-leistungsverzeichnis / Drittfonds von anderen Kapitalverwaltungsgesellschaften: https://www.union-investment.de/fonds_depot/depot/besonderes-preis-leistungsverzeichnis-drittfonds).
2. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von nicht auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Finanzinstrumenten und Geschäfte zum Abschluss sonstiger Geldanlagen (z. B. Sparkonten) fallen nicht unter diesen Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn solche Aufträge oder Geschäfte im Anschluss an eine mögliche Anlageberatung (nach § 2 dieses Vertrags) erteilt beziehungsweise getätigt werden.

§ 4

Sonderkonditionen in Bezug auf den Erwerb von Investmentfonds

1. Der Kunde zahlt für den Kauf (oder Umtausch) von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Anteilen an Investmentfonds keine Ausgabeaufschläge. Dies gilt jedoch nur, sofern der Auftrag zum Kauf (oder Umtausch) für das UnionDepot Komfort des Kunden erteilt wird.



2. Erstattung von Provisionen des Anbieters

Bestandsprovisionen: Der Anbieter hat für seine Vermittlungsleistungen in Bezug auf die Beschaffung von Fondsanteilen (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) einen Anspruch auf Zahlung einer Bestandsprovision gegen die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds beziehungsweise gegen Intermediäre, über welche die Investmentfonds für den Kunden beschafft wurden. Die Bestandsprovision fällt nur in Bezug auf solche Fondsanteile an, die der Kunde auf seinem UnionDepot Komfort verwahrt (unabhängig davon, ob die dort verwahrten Fondsanteile bereits vor Abschluss dieses Vertrags oder auf Empfehlung des Anbieters erworben wurden). Die Höhe der Bestandsprovision bemisst sich an der Höhe der Verwaltungsvergütung des jeweiligen Investmentfonds. Die Bestandsprovisionen können daher abhängig vom jeweiligen Investmentfonds ihrer Höhe nach variieren. Die jeweils geschuldeten Bestandsprovisionen werden im Folgenden insgesamt „**Bestandsprovisionen**“ genannt.

2.1 Der Anbieter tritt hiermit sämtliche Ansprüche auf Zahlung von Bestandsprovisionen (für die auf dem UnionDepot Komfort des Kunden verwahrten Fondsanteile) an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Anbieter verpflichtet sich, diese Abtretung den jeweiligen Schuldnern (d. h. den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Intermediären) mitzuteilen.

2.2 Die von dem Anbieter an den Kunden abgetretenen Ansprüche werden entsprechend den Regelungen in § 7 Nr. 1 dieses Vertrags sowie den im Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB getroffenen Vereinbarungen erfüllt. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass dem Kunden zusätzliche Fondsanteile im Gegenwert der Bestandsprovision (abzüglich anfallender Steuern) gutgeschrieben werden.

2.3 Die für Fonds der Union Investment im Zeitraum von Dezember bis einschließlich November des Folgejahres und für sonstige Fonds in einem Kalenderjahr angefallenen Bestandsprovisionen werden dem Anbieter jeweils im darauf folgenden Kalenderjahr, üblicherweise spätestens zum Ende des Kalendermonats Februar oder am darauf folgenden Bankarbeitstag, ausgezahlt, so dass der Kunde regelmäßig ab Anfang März eines Kalenderjahres mit einer Gutschrift von Fondsanteilen rechnen kann. Eine Gutschrift erfolgt, nach den Regelungen dieses Vertrags, allerdings nur dann, wenn und soweit der Anbieter überhaupt eine Bestandsprovision für das UnionDepot Komfort des Kunden erhalten hat.

2.4 Bei einer Gutschrift von Provisionsansprüchen handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte des Kunden. Die Gutschrift erfolgt daher abzüglich einzubehaltender Kapitalertragssteuer, des Solidaritätszuschlages und gegebenenfalls etwaiger anfallender Kirchensteuer. Der Einbehalt von Kapitalertragssteuer erfolgt nur, wenn der Kunde verpflichtet ist, selbige zu zahlen (d. h., wenn keine NV-Bescheinigung, kein Freistellungsauftrag etc. vorliegt oder letzterer bereits ausgeschöpft wurde).

2.5 Zudem kann der Anbieter für seine Vermittlungsleistungen in Bezug auf die Beschaffung von Fondsanteilen (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds beziehungsweise mit Intermediären, über die Investmentfonds bezogen werden, zusätzliche Sonderentgelte vereinbaren und erhalten, deren Zahlung oder deren Höhe von der Erreichung bestimmter Absatz- oder Vertriebsziele abhängig ist. Diese Zahlungen werden nachfolgend „**Erfolgs- oder Vertriebsprovisionen**“ genannt. Erfolgs- oder Vertriebsprovisionen werden unter diesem Vertrag nicht an den Kunden abgetreten und stehen weiterhin dem Anbieter zu.

§ 5

Sonderkonditionen für das UnionDepot Komfort

Der Anbieter vermittelt dem Kunden einen Depotvertrag mit der USB über ein UnionDepot Komfort, für das der Kunde keine Depotgebühr zu zahlen hat (vgl. § 1 Nr. 2 dieses Vertrags). Sofern der Kunde jedoch sonstige, im Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB aufgeführte, Dienstleistungen der USB in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, die hierfür über das Allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der USB vereinbarte Gebühr zu zahlen.



§ 6 Vergütung des Anbieters

1. Für die Leistungen des Anbieters unter diesem Vertrag (vgl. § 1 Nr. 1 dieses Vertrags) erhält der Anbieter vom Kunden eine jährliche prozentuale Vergütung. Dabei wird der Wert der Fondsbestände jedes Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden zum jeweiligen Stichtag ermittelt und jeweils mit einem Zwölftel der für das jeweilige Unterdepot vereinbarten prozentualen Vergütung multipliziert. Die so ermittelten Beträge werden jeweils addiert und dem Kunden einmal jährlich gemäß § 6 Nr. 3 in Rechnung gestellt (nachfolgend „**Servicegebühr**“ genannt). Die Höhe der für alle Unterdepots standardmäßig geltenden prozentualen Vergütung des Anbieters sowie ihre Berechnungsgrundlage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Anbieters.
 - a) Der für die Berechnung der Servicegebühr maßgebliche Stichtag ist für die Kalendermonate Januar bis einschließlich November der jeweils letzte Kalendertag des Monats. Für den Monat Dezember ist es jeweils der vorletzte Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember jedes Kalenderjahres.
 - b) Die Vergütung fällt auch dann vollumfänglich an, wenn der Kunde keine Leistung oder nur einzelne Leistungen des Anbieters (gemäß § 1 Nr. 1 dieses Vertrags) in Anspruch genommen hat. Ob der Kunde die ihm unter diesem Vertrag bereitgestellten Leistungen in Anspruch nimmt, obliegt allein der Verantwortung des Kunden und kann vom Anbieter nicht beeinflusst werden.
 - c) Die Servicegebühr fällt nach den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung jeweils nur für diejenigen Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden an, die zum jeweiligen Stichtag einen Bestand (größer null) aufweisen.
2. Nach aktueller Rechtslage ist die Beratung zu und die Vermittlung von Depotverträgen umsatzsteuerpflichtig, während die Beschaffungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) umsatzsteuerfrei sind. Der Anbieter geht daher davon aus, dass der ihm nach § 6 Nr. 1 zustehenden Servicegebühr umsatzsteuerbefreit sind (berechnet auf Basis der ihm hiernach zustehenden Brutto-Servicegebühr). Sollte die Finanzverwaltung einen geringeren oder höheren Anteil an der Servicegebühr als umsatzsteuerbefreit festsetzen, ist der Anbieter zu einer entsprechenden Änderung seiner Abrechnung der Servicegebühr und zu einer entsprechenden Nachbelastung berechtigt beziehungsweise zu einer entsprechenden Erstattung verpflichtet.
3. Die gesamte Servicegebühr eines Kalenderjahres wird grundsätzlich jeweils zum vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember fällig.

3.1 Abweichend hiervon wird

- a) die gesamte auf das laufende Kalenderjahr entfallende Servicegebühr sofort fällig, wenn dieser Vertrag gekündigt wird oder endet (z. B. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung);
- b) die auf ein Unterdepot entfallende gesamte Servicegebühr für das laufende Kalenderjahr sofort fällig, wenn der Kunde den Bestand des Unterdepots vollständig veräußert, überträgt oder das gesamte Unterdepot anderweitig auflöst.

3.2 Die auf ein Unterdepot beziehungsweise einen Vertrag über vermögenswirksame Leistungen im UnionDepot Komfort des Kunden entfallende Servicegebühr stundet der Anbieter vollständig bis zum Ablauf der jeweiligen Festlegungsfrist des Vertrags über vermögenswirksame Leistungen. Mit dem Ablauf der jeweiligen Festlegungsfrist werden sämtliche während der Vertragslaufzeit angefallenen und gestundeten Vergütungsansprüche des Anbieters sofort fällig. Abweichend hiervon wird der Vergütungsanspruch des Anbieters sofort fällig, wenn der Vertrag über vermögenswirksame Leistungen vorzeitig aufgelöst wird.



3.3 Die Servicegebühr, die auf ein zur Verwahrung von Anteilen an Immobilienfonds (offenen Immobilien-Sondervermögen) dienendes Unterdepot des UnionDepot Komfort des Kunden entfällt, stundet der Anbieter bis zum Ablauf etwaiger Mindesthalte- und Kündigungsfristen für diese Anteile. Mit Ablauf dieser Fristen wird die Servicegebühr sofort fällig.

3.4 Die Zahlungsmodalitäten werden in § 7 dieses Vertrags im Detail geregelt.

§ 7

Abwicklung der Vergütung und der Gutschrift der Bestandsprovisionen

1. Abwicklung der Servicegebühr: Die unter diesem Vertrag vom Kunden geschuldete Vergütung wird grundsätzlich wie folgt geleistet: Der Anbieter erteilt der USB in Vertretung des Kunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Vergütung (vgl. § 6 Nr. 3 dieses Vertrags) Verkaufsaufträge zu Lasten der Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden im Gegenwert der insgesamt auf das jeweilige Unterdepot entfallenden Servicegebühr zuzüglich für den Kunden anfallender Steuern (d. h. ggf. Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Der Anbieter wird die USB in Vertretung des Kunden anweisen, die (nach Steuerabzug verbleibenden) Verkaufserlöse auf ein Konto des Anbieters zu zahlen. Mit der erfolgten Auszahlung ist die Servicegebühr beglichen. Der Anbieter wird dem Kunden jeweils eine Abrechnung über die Servicegebühr erteilen.

1.1 In Bezug auf Unterdepots des UnionDepot Komfort, welche zur Verwahrung von Anteilen an Immobilienfonds (offenen Immobilien-Sondervermögen) dienen, gilt abweichend Folgendes: Der Anbieter wird die USB zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Vergütung (vgl. nach § 6 Nr. 3 dieses Vertrags) beauftragen zu prüfen, ob die Fondsanteile Mindesthalte- und Kündigungsfristen unterliegen. Falls dies der Fall ist, wird der Anbieter die USB in Vertretung des Kunden beauftragen, Fondsanteile im Gegenwert der insgesamt auf das Unterdepot entfallenden Servicegebühr unwiderruflich zu kündigen und zum Ablauf der Mindesthalte- und Kündigungsfrist zu veräußern. Bei Ausspruch der (unwiderruflichen) Kündigung ist nicht absehbar, wie sich der Wert dieser Fondsanteile bis zum Ablauf der Mindesthalte- und Kündigungsfristen entwickeln wird. Es könnte daher bei einer Wertsteigerung vorkommen, dass der Verkaufserlös (nach Abzug etwaiger darauf entfallender Steuern) die angefallene Servicegebühr (zzgl. Steuern) übersteigt. Es wäre aber genauso möglich, dass der Verkaufserlös (nach Abzug etwaiger darauf entfallender Steuern) nicht ausreicht, um die Servicegebühr (zzgl. Steuern) zu decken.

Der Anbieter wird die USB in Vertretung des Kunden deshalb anweisen, nach Ablauf der Mindesthalte- und Kündigungsfrist

- a) etwaige bei Veräußerung der Fondsanteile für den Kunden konkret anfallenden Steuern auf den Verkaufserlös abzuführen und
- b) danach einen Betrag bis zur Höhe der auf die Fondsanteile entfallenden Servicegebühr (zzgl. Steuern) auf ein Konto des Anbieters auszuzahlen sowie
- c) einen danach noch verbliebenen Verkaufserlös auf ein Konto des Kunden zu zahlen.

Mit der erfolgten Auszahlung an den Anbieter ist die Servicegebühr beglichen. Wenn der Verkaufserlös (nach Abführung etwaiger anfallender Steuern) nicht ausreicht, um die auf die Fondsanteile entfallende Servicegebühr (zzgl. Steuern) vollständig zu decken, ist der Anbieter berechtigt, den etwaigen Fehlbetrag dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Wenn die auf dem UnionDepot Komfort verwahrten Anteile des Kunden an Immobilienfonds (offenen Immobilien-Sondervermögen) keinen Mindesthalte- oder Kündigungsfristen unterliegen beziehungsweise diese bereits abgelaufen sind, gilt § 7 Nr. 1 dieses Vertrags für solche Anteile. Der Anbieter wird dem Kunden jeweils eine Abrechnung über die Servicegebühr erteilen.



- 1.2 Soweit der Gegenwert der Bestände des jeweiligen Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nicht ausreicht, um die darauf entfallende Servicegebühr (zzgl. Steuern) zu begleichen, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die jeweilige Forderung gesondert in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, falls
- a) ein Kunde (bzw. einer der Kunden, d. h. entweder Kunde 1 oder Kunde 2) seine dem Anbieter zwecks der Veräußerung von Fondsanteilen zur Begleichung der Servicegebühr (gemäß § 7 Nr. 1 und § 7 Nr. 2 dieses Vertrags) erteilte Vollmacht aus wichtigem Grund widerruft oder eine gegenüber der USB im Depotvertrag für das UnionDepot Komfort erteilte Vollmacht (z. B. zum Einbehalt von Servicegebühren bei vollständiger Veräußerung von Unterdepotbeständen oder zum Erwerb von Fondsanteilen zur Begleichung von Provisionsansprüchen) aus wichtigem Grund widerruft, oder
 - b) der Kunde Bestände eines Unterdepots vollständig auf Dritte (beispielsweise zur Erfüllung einer Schenkung) oder auf andere (einschließlich eigene) Depots überträgt, oder
 - c) der Kunde auf einem Unterdepot Anteile an Europäischen langfristigen Investmentfonds (im Sinne der EU-Verordnung 2015/760) verwahrt. Hierbei handelt es sich um geschlossene Fonds, die nicht jederzeit an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Darauf entfallende Servicegebühren können daher nicht durch Veräußerung der Anteile an solchen Investmentfonds beglichen werden.
 - d) die Servicegebühr (zzgl. Steuern) zum Fälligkeitszeitpunkt aus rechtlichen Gründen (z. B. aufgrund Verpfändung) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. wegen Schließung eines Fonds) nicht durch die Veräußerung von Fondsanteilen beglichen werden kann.

In diesen Fällen (a bis d) ist der Anbieter jeweils berechtigt, ausstehende Forderungen dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.

2. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags den Anbieter unwiderruflich, in Vertretung des Kunden die in § 7 Nr. 1 und Nr. 1.1 dieses Vertrags geregelten Aufträge gegenüber der USB zu erteilen. **Die erteilten Vollmachten sind unwiderruflich. Dies bedeutet, dass ein Widerruf einer dieser Vollmachten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. bei einem Missbrauch der Vollmacht durch den Anbieter) möglich ist.**
3. Gutschrift der Bestandsprovisionen: In § 4 dieses Vertrags hat der Anbieter sämtliche Ansprüche auf Bestandsprovisionen an den Kunden abgetreten. Diese Ansprüche des Kunden auf Erstattung von Bestandsprovisionen werden wie folgt erfüllt:
 - 3.1 Im Depotvertrag zum UnionDepot Komfort beauftragt der Kunde die USB, im Gegenwert der an ihn abgetretenen Bestandsprovisionen – jedoch abzüglich anfallender Steuern (vgl. § 4 dieses Vertrags) – Anteile derjenigen Investmentfonds zu erwerben, für deren Beschaffungsleistung der Anbieter die Bestandsprovision ursprünglich von den Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Intermediären (nachfolgend „Schuldner“ genannt) erhalten hat. Wenn diese Investmentfonds nicht mehr auf dem UnionDepot Komfort des Kunden verwahrt werden, wird die USB beauftragt, stattdessen Anteile an dem Investmentfonds zu erwerben, der wertmäßig den höchsten Bestand im UnionDepot Komfort des Kunden ausmacht. Wenn das UnionDepot Komfort des Kunden keine Bestände mehr aufweist oder bereits ordentlich gekündigt wurde, wird die USB stattdessen beauftragt, Anteile an dem Investmentfonds UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) zu erwerben.
 - 3.2 Wenn der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort vor der kalenderjährlich (gemäß § 4 Nr. 2.3 und § 7 Nr. 3.5 dieses Vertrags) erfolgenden Ausschüttung der Bestandsprovisionen beendet wurde (z. B. infolge einer außerordentlichen Kündigung) oder der Kunde die im Depotvertrag über das UnionDepot Komfort erteilten Kaufaufträge (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) widerruft, wird die USB dem Kunden die Kontaktinformationen



der Schuldner und gegebenenfalls auch einen dortigen Ansprechpartner für die Geltendmachung der Forderungen benennen. Der Kunde ist in diesem Fall für die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Forderungen allein verantwortlich. Weder der Anbieter noch die USB sind diesbezüglich zur Unterstützung verpflichtet.

3.3 Die (gemäß § 7 Nr. 3.1) vom Kunden beauftragten Fondskäufe werden von den Schuldnern der Bestandsprovisionen direkt bezahlt. Im Depotvertrag über das UnionDepot Komfort bevollmächtigt der Kunde die USB unwiderruflich, die entsprechenden Zahlungsansprüche in Vertretung des Kunden direkt gegenüber den Schuldnern der Bestandsprovisionen geltend zu machen und diese zur Begleichung der Forderungen der USB aus den Fondskäufen aufzufordern sowie die Zahlungen der Schuldner entgegenzunehmen und mit den Forderungen zu verrechnen.

3.4 Mit der Bezahlung der (gemäß § 7 Nr. 3.1 beauftragten) Fondskäufe durch die Schuldner sind die Ansprüche des Kunden auf Gutschrift der Bestandsprovisionen erfüllt.

3.5 Die Bestandsprovision wird üblicherweise spätestens am 28. Februar eines Jahres beziehungsweise, sollte der 28. Februar kein Bankarbeitstag sein, am darauffolgenden Bankarbeitstag an den Anbieter gezahlt, so dass der Kunde regelmäßig ab Anfang März eines Kalenderjahres mit einer Gutschrift von Fondsanteilen rechnen kann.

§ 8

Steuerlicher Hinweis zum Anteil der Anschaffungskosten an der Servicegebühr

Mit der Servicegebühr vergütet der Kunde den Anbieter auch für die Erbringung von Beschaffungsleistungen, das heißt dafür, dass der Anbieter Aufträge des Kunden zur Beschaffung von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Anteilen an Investmentfonds an die USB weiterleitet (vgl. § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) und dabei dafür sorgt, dass der Kunde Sonderkonditionen für den Erwerb von Anteilen an solchen Investmentfonds über die USB in Anspruch nehmen kann (vgl. § 4 dieses Vertrags).

Der Anbieter geht, aufgrund eigener Modell- beziehungsweise Vergleichsrechnungen, derzeit davon aus, dass der in der aktuell vereinbarten Servicegebühr enthaltene Anteil an Anschaffungskosten im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes (d. h. Kosten für die Beschaffung (Erwerb) von Investmentfondsanteilen) der Servicegebühr betragen dürfte. Eine verbindliche Zusage ist hiermit jedoch nicht verbunden und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung dies anders beurteilt.

§ 9

Interessenkonflikte

1. Im Rahmen dieses Vertrags kann es insbesondere in folgender Hinsicht zu Interessenkonflikten kommen: Die Vergütung des Anbieters für seine Leistungen unter diesem Vertrag richtet sich ausschließlich nach dem Wert der Bestände des Kunden auf seinem UnionDepot Komfort. Es besteht somit dem Grunde nach ein Interessenkonflikt, im Rahmen der Anlageberatung vornehmlich solche Finanzinstrumente zu empfehlen, die auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähig sind, um den Vergütungsanspruch des Anbieters zu erhöhen. Der Anbieter stellt jedoch durch verschiedene organisatorische und anderweitige Vorkehrungen sicher, dass im Rahmen der Anlageberatung ausschließlich Empfehlungen erteilt werden, die im Interesse des Kunden liegen.
2. Nähere Informationen zu Interessenkonflikten und den vom Anbieter zur Vermeidung und Auflösung derselben getroffenen Maßnahmen können dem separaten Hinweisblatt „Grundsätze zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten bei der Erbringung von Wertpapier- und weiteren Dienstleistungen unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort“ entnommen werden.



§ 10 Haftung

1. Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er beziehungsweise seine gesetzlichen Vertreter oder von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht beziehungsweise deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht.

Im Übrigen haftet der Anbieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

2. Der Anbieter hat die Berechnung der anfallenden Servicegebühren und die Berechnung der Höhe der an den Kunden abgetretenen Provisionsansprüche sowie die Versendung entsprechender Abrechnungen auf die USB ausgelagert. Der Anbieter überprüft die einzelnen Abrechnungen grundsätzlich nicht und haftet nicht für infolge falscher Berechnungen entstehende Schäden (einschließlich entgangener Gewinne).

§ 11 Datenschutz

Zur Prüfung des Antrags, zum Abschluss sowie zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen darunter erteilten Aufträge ist es erforderlich, dass der Anbieter personenbezogene und sonstige Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und speichert und diese auch der USB übermittelt, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der USB erforderlich ist. Diesbezüglich wird auf die zusammen mit diesem Vertrag in einem separaten Hinweisblatt verfügbar gemachten „Datenschutzhinweise“ des Anbieters verwiesen. Der Anbieter wird die Daten des Kunden entsprechend den in den Datenschutzhinweisen niedergelegten Grundsätzen behandeln.

§ 12 Auflösende Bedingungen: UnionDepot Komfort bei der USB und bestehende Vollmachten

1. Der Anbieter kann die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags zustehenden Leistungen nur erbringen, wenn und solange der Kunde über ein UnionDepot Komfort bei der USB verfügt. Umgekehrt kann auch die USB ihre Pflichten gegenüber dem Kunden unter dem Depotvertrag für das UnionDepot Komfort nur erfüllen, wenn und solange der Kunde diesen Vertrag mit dem Anbieter abgeschlossen hat. Dieser Vertrag und der Depotvertrag UnionDepot Komfort sind folglich voneinander abhängige Verträge. Dieser Vertrag endet daher automatisch, sobald der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort des Kunden bei der USB endet (auflösende Bedingung).
2. Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden, dass der Anbieter gegenüber der USB den Abschluss dieses Vertrags mit dem Kunden bestätigt und die USB auch informiert, sobald der Kunde diesen Vertrag beendet.
3. Dieser Vertrag endet außerdem automatisch (auflösende Bedingung), wenn ein Kunde entweder
 - (i) die dem Anbieter erteilte Vollmacht zur Veräußerung von Investmentfondsanteilen zur Deckung der Servicegebühr (inkl. Steuern) – aus wichtigem Grund – widerruftoder
 - (ii) ein Kunde eine Vollmacht, die der USB im Depotvertrag UnionDepot Komfort erteilt wurde (z. B. zum Einbehalt von Veräußerungserlösen zur Deckung der Servicegebühr (inkl. Steuern) oder zum Erwerb von Fondsanteilen zur Begleichung von Provisionsansprüchen) – aus wichtigem Grund – widerruft.



§ 13 Kündigung des Vertrags

1. Der Kunde kann diesen Vertrag zu jeder Zeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
2. Der Anbieter kann diesen Vertrag ordentlich zu jeder Zeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Seiten unberührt. Eine außerordentliche Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solch wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn der Kunde die USB beauftragt, eine vollständige Veräußerung des auf einem Unterdepot verwahrten Investmentfonds vorzunehmen, und die USB dabei anweist, abweichend von dem im Depotvertrag für das UnionDepot Komfort der USB bereits erteilten Auftrag den gesamten Veräußerungserlös an ihn auszu zahlen.

§ 14 Besondere Regelungen für Gemeinschaftsverträge

1. Bei Gemeinschaftsverträgen sind Kunde 1 und Kunde 2 auch jeweils allein berechtigt, eine Beratung des Anbieters in Anspruch zu nehmen. Ebenso können Kunde 1 und Kunde 2 auch allein Aufträge zur Beschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilen, soweit diese Finanzinstrumente auf einem gemeinsamen UnionDepot Komfort der Kunden verwahrt werden, über das jeder Inhaber einzeln verfügungsberechtigt ist. Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, können Kunde 1 und 2 entsprechende Aufträge nur noch gemeinsam erteilen.
2. Korrespondenz und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden stets an Kunde 1 und 2 adressiert.
3. Für Verbindlichkeiten unter diesem Vertrag haften Kunde 1 und 2 als Gesamtschuldner, das heißt, Kunde 1 und 2 schulden jeweils einzeln die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anbieters unter diesem Vertrag.
4. Die Beendigung dieses Vertrags (z. B. der Ausspruch eines Widerrufs oder einer Kündigung) kann nur durch Kunde 1 und Kunde 2 gemeinsam erfolgen.
5. Sollte ein Kunde versterben, wird dieser Vertrag mit dessen Erben und dem überlebenden Kunden als Vertragspartnern fortgeführt.

§ 15 Verfügungen und Verpfändungen

1. Ansprüche des Kunden unter diesem Vertrag können nicht auf Dritte übertragen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.
2. Auf dem UnionDepot Komfort verwahrte Finanzinstrumente des Kunden können zugunsten des Anbieters verpfändet werden. Verpfändungen an sonstige Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anbieters. Sofern diese nicht eingeholt wird, haftet der Kunde für alle infolgedessen entstehenden Schäden des Anbieters. Der Anbieter ist zudem berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.



§ 16 Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 17 Rechtswirksamkeit

Soweit sich eine der Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder aus einem anderen Grund als rechtsunwirksam erweisen sollte oder nicht Vertragsbestandteil geworden ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. § 306 BGB findet Anwendung.

§ 18 Änderungen dieser Vertragsbedingungen

1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort und des Preis- und Leistungsverzeichnisses UnionDepot Komfort werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Anbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel UnionDepot Online oder das Online-Banking des Anbieters), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2. Annahme durch den Kunden

Die vom Anbieter angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (i) das Änderungsangebot des Anbieters erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für den Anbieter zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Anbieters in Einklang zu bringen ist

und

- (ii) der Kunde das Änderungsangebot nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Der Anbieter wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.



4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieses § 18 der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort oder bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten unter dieser Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, insbesondere Entgelte im Preis- und Leistungsverzeichnis UnionDepot Komfort, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Anbieters verschieben würden.

In diesen Fällen wird der Anbieter die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ des Anbieters.

